

Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) i. V. m. §§ 9, 9a, 14, 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 23.10.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Behandlung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen sowie die Bemessung von Gebühren für die Sondernutzung.

§ 2 Gemeingebrauch, Sondernutzung und Gebührenpflicht

1. Der Gemeingebrauch und die Sondernutzung an öffentlichen Straßen bestimmt sich nach den Regeln der §§ 14, 18, 19 und 21 BbgStrG.
2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind in § 14 Abs. 4, § 18 Abs.1 und § 19 Satz 1 BbgStrG und in § 3 dieser Satzung geregelt.
3. Sondernutzungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührentarife sind aus der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Auf Grundlage der im § 18 Abs. 1 BbgStrG benannten Ermächtigung werden folgende Sondernutzung von der Erlaubnispflicht befreit:

1. Die kurzzeitige Lagerung von Bau- und Heizmaterial am Fahrbahnrand. Als kurzzeitig gilt die Lagerung an einem Tag in der Zeit von 6.00 Uhr bis max. 21.30 Uhr.
2. Das Bereitstellen von Sperrmüll unmittelbar vor bestätigten Sammlungen. Erlaubnisfrei ist die Bereitstellung ab 17:00 Uhr am Tag vor der bestätigten Abholung bis zur Abholung.
3. Das Aufstellen von Halteverbotsschildern mit Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für Umzüge. Erlaubnisfrei ist die Aufstellung der Beschilderung (mind. 72 Stunden vorher) sowie die eigentliche Nutzung der Verkehrsfläche am Umzugstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis max. 21.30 Uhr.

§ 4 Ausübung von erlaubnisfreien Sondernutzungen

Die Einschränkung des Gemeingebrauches durch die Sondernutzung soll das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.
Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind dabei auf ein unvermeidliches Minimum zu begrenzen.

§ 5 Gebühren für die Sondernutzung

1. Für die Sondernutzungen (mit Ausnahme der erlaubnisfreien Sondernutzungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs - Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebühren für die Sondernutzung werden durch Bescheid erhoben. In dem Bescheid wird die Fälligkeit der Gebühren bestimmt.
3. Die Gebühr entsteht mit dem Beginn der Sondernutzung.
4. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilungen der Sondernutzungserlaubnisse bleibt unberührt.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind der Inhaber der Erlaubnis und der Sondernutzer.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung

1. Die Sondernutzungsgebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung unmittelbar im Auftrag der Stadt vorgenommen wird und nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt.
2. Von der Erhebung einer Gebühr können weiterhin Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dient und nicht ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist.
3. Weitere Ausnahmen kann der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt oder der von ihm dazu bestimmte Vertreter nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
4. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Stadt Hennigsdorf nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

5. Gebühren werden entsprechend der tatsächlichen Nutzung anteilmäßig oder komplett erstattet, wenn die Stadt Hennigsdorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 47 BbgStrG geahndet.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (BV0195/2001) vom 26.01.2002 außer Kraft.

Hennigsdorf, 24.10.2013

gez. Schulz
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hennigsdorf, BV0076/2013

Die ermittelten Sondernutzungsgebühren werden auf volle Euro gerundet.
Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro sofern der Gebührentarif keine andere Gebühr vorsieht.

Unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 BbgStG werden folgende Sondernutzungsgebühren erhoben:

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungszeitraum	Gebühren in Euro je angefangenen m² Fläche
1.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art	täglich monatlich Saison (01.03. bis 15.11.)	0,40 bis 0,60 10,00 bis 12,00 65,00 bis 75,00
2.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	täglich wöchentlich Saison (01.03. bis 15.11.)	0,40 bis 0,60 0,80 bis 1,20 23,00 bis 28,00
3.	Weihnachtsbaumhandel	täglich	0,10 bis 0,15
4.	Flächen für Volksfeste, Jahrmärkte und andere Veranstaltungen	täglich – pauschal – bis 2.000 m ² 2.000 m ² bis 3.000 m ² über 3.000 m ²	50,00 100,00 150,00
5.	Ausschank- und Versorgungsstände	täglich wöchentlich	3,00 bis 4,00 18,00 bis 22,00
6.	Zirkusgastspiele	je Woche (je 100 m ²)	25,00 bis 50,00
7.	Schaustellerveranstaltungen	täglich (je 500 m ² Veranstaltungsfläche)	20,00 bis 30,00
8.	Aufstellen von Gerüsten sowie sonstigen Baustelleneinrichtungen	je angefangene Woche	0,60 bis 0,80
9.	Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien	je angefangene Woche	1,70 bis 1,90
10.	Schuttcontainer und Müllcontainer	je angefangene Woche	4,00 bis 6,00

11.	Fahrradabstellrichtungen und vergleichbare Nutzung	jährlich	8,00 bis 12,00
12.	Sondernutzungen von abgemeldeten Kraftfahrzeugen, Anhänger	je angefangene Woche	10,00 bis 15,00
13.	Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen	je angefangene 100 lfd. Meter monatlich	0,70 bis 1,00
14.	Einwurfvorrichtungen, Sammelbehälter und vergleichbare Anlagen	monatlich jährlich	6,00 bis 8,00 70,00 bis 90,00
15.	Kübel, Bänke, Behälter sowie sonstige vergleichbare Nutzungen	wöchentlich	1,50 bis 2,50
16.	Sondernutzung nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Einfahrt in die Fußgängerzone	wöchentlich pro Fahrzeug	8,00 bis 12,00
17.	Kurzzeitwerbung an Lichtmasten	täglich je Plakat bis A1 täglich je Plakat größer A1	0,80 bis 1,20 1,80 bis 2,20
18.	Mobile Werbeaufsteller (Klappaufsteller / Windfahnen) an der Stätte der Leistung	monatlich bis 1 m ² (je Seite) monatlich ab 1 m ² (je Seite)	10,00 bis 15,00 15,00 bis 18,00